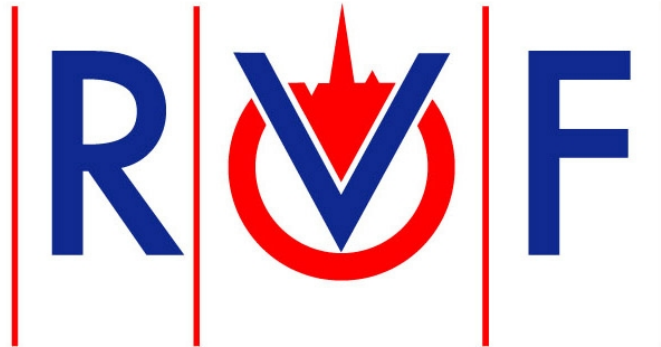


**In erster Linie**



## **Gemeinschaftstarif**

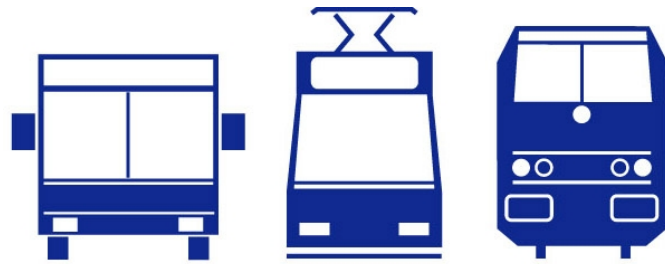
**Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)**

*www.rvf.de*

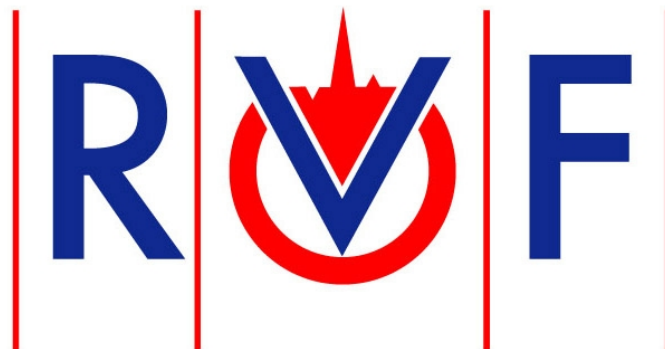
**Beförderungsbedingungen,  
Tarifbestimmungen,  
Fahrpreise**

*Tarifstand 01.01.2012*





**In erster Linie**



## **Tarifbestimmungen**

**Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)**

Stand: 01/2012

## **Tarifbestimmungen**

### **Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Tarifsystem
- 3 Fahrpreistafel
- 4 Kinder
- 5 Begrenzung des RVF-Verbundtarifes
- 6 Fahrausweise
  - 6.1 Fahrausweisarten
  - 6.2 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl
    - 6.2.1 Einzelfahrscheine
    - 6.2.2 Mehrfahrtenkarten
      - 6.2.2.1 Allgemein
      - 6.2.2.2 PunkteKarten
      - 6.2.2.3 2x4-FahrtenKarten
  - 6.3 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl
    - 6.3.1 REGIO24 (24-Stunden-Karten)
    - 6.3.2 RegioKarten (Zeitkarten)
      - 6.3.2.1 Allgemeines
      - 6.3.2.2 Zusatznutzen
        - 6.3.2.2.1 Mitnahmeregelung (RegioKarten Übertragbar, Abo, Jahr, Job)
        - 6.3.2.2.2 Freizeitregelung (RegioKarten Schüler / Azubi)
      - 6.3.2.3 RegioKarten Übertragbar
      - 6.3.2.4 RegioKarten Basis
      - 6.3.2.5 RegioKarten Jahr
      - 6.3.2.6 RegioKarten Abo
        - 6.3.2.6.1 Ergänzungskarten TGO, RVL, WTV und VSB im Abo
        - 6.3.2.6.2 AboPlus Baden-Württemberg
      - 6.3.2.7 RegioKarten Schüler / Azubi)
      - 6.3.2.8 RegioKarten Kind
      - 6.3.2.9 SemesterTickets
      - 6.3.2.10 RegioKarten Job
- 7 Verlust oder Zerstörung
- 8 Beförderung von Schwerbehinderten
- 9 Benutzung der 1. Klasse der DB
  - 9.1 Allgemein
  - 9.2 Einzelne Fahrten / Mehrfahrtenkarten
  - 9.3 REGIO24
  - 9.4 Zeitkarten
- 10 Beförderung von Gruppen
  - 10.1 Anmeldung
  - 10.2 Reisegruppen (ab 10 Personen)
  - 10.3 Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen
- 11 Beförderung von Polizeibeamten
- 12 Beförderungsentgelt für Tiere und Sachen
  - 12.1 Hunde
  - 12.2 Fahrräder
  - 12.3 Sachen und kleine Tiere

- 13 Verbundübergreifende Tarifangebote und –regelungen
  - 13.1 Fahrten in Übergangsbereiche der Nachbarverbünde
    - 13.1.0 Allgemein
      - 13.1.1 RVF / RVL
        - 13.1.1.1 Übergangsbereich
        - 13.1.1.2 RegioKarten / Ergänzungskarte RVL
        - 13.1.1.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte
      - 13.1.2 RVF / TGO
        - 13.1.2.1 Übergangsbereich
        - 13.1.2.2 RegioKarten / Ergänzungskarte TGO
        - 13.1.2.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte
      - 13.1.3 RVF / WTV
        - 13.1.3.1 Übergangsbereich
        - 13.1.3.2 RegioKarten / Ergänzungskarte WTV
      - 13.1.4 RVF / VSB
        - 13.1.4.1 Übergangsbereich
        - 13.1.4.2 RegioKarten / Ergänzungskarte VSB
    - 13.2 Fahrten zwischen allen Orten benachbarter Verkehrsverbünde
      - 13.2.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde
      - 13.2.2 Anstoßende Anerkennung von Zeit- und Punktekarten benachbarter Verbünde
      - 13.2.3 Anstoßende Anerkennung von Punktekarten benachbarter Verbünde
      - 13.2.4 badisch24 (24h-Anschlusstageskarten)
      - 13.2.5 HandyTicket fanta5
- 14 Genehmigung
  - Anlage 1 SONDERANGEBOTE
  - Anlage 2 TARIFZONENPLAN
  - Anlage 3 INTERNE KURZZIELLISTE
  - Anlage 4 FAHRPREISTAFEL

## 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) einbezogenen Verkehrsunternehmen in den politischen Grenzen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg. Innerhalb dieser Grenzen gelten sie bis zur ersten bzw. letzten Haltestelle. Die Haustarife der einbezogenen Verkehrsunternehmen finden keine Anwendung.

Die Tarifbestimmungen des RVF gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress und InterRegio-Express; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- die Schauinslandbahn der Freiburger Verkehrs AG (VAG).  
Inhaber der RegioKarte erhalten einen Preisnachlass beim Kauf eines Tickets der Schauinslandbahn. Die Mitnahmeregelung gilt nicht auf der Schauinslandbahn.
- den VAG-Nachtverkehr („Safer Traffic“).
- den SBG-FreizeitBus und SBG-WanderBus der SBG SüdbadenBus GmbH.
- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklassen A, B). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB benutzt werden. Der Verbundtarif gilt dort nicht.
- Sonderverkehr nach örtlicher Bekanntmachung.

## **2 Tarifsystem**

### a) Barverkehr (Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten) und 24-Stunden-Karten (REGIO24):

Für die Preisbildung im Bereich des Barverkehrs und für die 24-Stunden-Karten (REGIO24) ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen, siehe S. 28) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Tarifzonenbuchstaben A, B und C.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über andere Tarifzonen erreichbar sind. Für Fahrten im Verbundtarifraum des RVF ist maximal Preisstufe 3 zu bezahlen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonenengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berücksichtigt.

### b) Zeitkarten (Monats- und Jahreskarten, SemesterTickets):

Zeitkarten gelten im gesamten Netz des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF)

Sämtliche Fahrausweise gelten in Zügen der DB AG grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse gelten die Regelungen der Ziffer 9.

## **3 Fahrpreistafel**

Die Fahrpreise für das Fahrausweissortiment des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel (siehe Anlage 4).

## **4 Kinder**

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen hiervon sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen bzw. unter 10. Beförderung von Gruppen aufgeführt.

## **5 Begrenzung des RVF-Verbundtarifes**

Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVF gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

## **6 Fahrausweise**

### **6.1 Fahrausweisarten**

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
  - Einzelfahrscheine (E 1 bis E 3, K 1 bis K 3)
  - PunkteKarten (M)
  - 2x4-FahrtenKarten (ME 1 bis ME 3, MK 1 bis MK 3)
- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
  - REGIO24 (24-Stunden-Karten) (T 1 bis T 4)
  - RegioKarten Übertragbar (übertragbar (R 1) oder persönlich (R 2))
  - RegioKarten Basis (persönlich (R B))
  - RegioKarten Jahr (übertragbar (R 9) und persönlich (R 10))
  - RegioKarten Abo (Abo Erwachsene)
  - RegioKarten Schüler / Azubi (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) (persönlich) (R 7)
  - RegioKarten Kind (Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder) (persönlich) (R K)
  - SemesterTickets (SEM)
  - RegioKarten Job (JOB)

### **6.2 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

#### **6.2.1 Einzelfahrscheine**

Einzelfahrscheine gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Zudem gelten die über das Mobiltelefon bezogenen Einzelfahrscheine (HandyTickets) der Preisstufe 1 maximal 60 Minuten.

Die Tarifzone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird auf dem Fahrausweis ausgewiesen oder durch Entwerteraufdruck aufgebracht.

Aus Fahrscheinautomaten und aus elektronischen Druckern in Fahrzeugen sowie im personenbedienten Verkauf der DB ausgegebene Einzelfahrscheine sind bereits entwertet.

#### **6.2.2 Mehrfahrtenkarten**

##### **6.2.2.1 Allgemein**

Mehrfahrtenkarten sind preislich rabattierte Einzelfahrscheine.

Sie werden als PunkteKarten oder als 2x4-FahrtenKarten an Verkaufsstellen, an Fahrscheinautomaten und bei bestimmten Verkehrsunternehmen beim Fahrpersonal angeboten.

##### **6.2.2.2 PunkteKarten**

PunkteKarten sind rabattierte Einzelfahrausweise. Sie können als Bogen mit 20 Punkten bzw. bei der SWEG - Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft - an Fahrscheinautomaten als 2 Einzelstreifen à 10 Punkte erworben werden. Die Streifen à 10 Punkte sind separat benutzbar.

Entfernungsabhängig ist eine entsprechende Anzahl von Punkten zu entwerten, die sich aus den Entwertungstabellen an den Haltestellen ergibt.

An den Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG (DB), der Breisgau-S-Bahn GmbH (BSB) und der SWEG - Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft - müssen PunkteKarten vom Fahrgast vor Fahrtantritt im Fahrscheinentwerter auf dem Bahnsteig entwertet werden. Die notwendige Punktzahl ist den ausgehängten Entwertungstabellen zu entnehmen. Eine Entwertung der PunkteKarten in den Zügen der Deutschen Bahn AG (DB), der Breisgau-S-Bahn GmbH (BSB) und der SWEG - Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft - ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Entwertung vor Antritt der Fahrt nachgewiesenermaßen wegen Fehlens oder Funktionsunfähigkeit des Fahrkartenentwerter nicht möglich war und der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert gemeldet hat.

Sind in den Fahrzeugen Entwerter vorhanden, hat der Fahrgast die Entwertung der PunkteKarte unmittelbar nach Fahrtantritt selbst vorzunehmen.

In den Regionalbussen ohne Entwerter werden die PunkteKarten vom Fahrpersonal abgestempelt. Zur Entwertung im Fahrscheinentwerter muss ein Streifen entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umgeknickt und in Pfeilrichtung in den Entwerter geschoben werden. Durch den Entwerteraufdruck gelten der abgestempelte Punkt und alle leeren Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Als Fahrausweis sind nur ganze Streifen gültig. Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig. Restpunkte eines Streifens können zusammen mit einem neuen Streifen oder Block verwendet werden: In diesem Falle sind der letzte Punkt des alten Streifens und die noch erforderlichen Punkte des neuen Streifens zu entwerten.

Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwerteten Punkten ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

### **6.2.2.3 2x4-FahrtenKarten**

Der Verkauf erfolgt aus Automaten, vom Fahrscheinendrucker oder vom Block: Zwei Fahrausweise mit je vier Fahrtmöglichkeiten für jede der Preisstufen 1, 2 oder 3 für Erwachsene oder Kinder.

Die Entwertung eines der 8 Entwertungsfelder berechtigt zu einer Fahrt. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen. Für jeden Fahrgast ist ein Feld zu entwerten.

## **6.3 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

### **6.3.1 REGIO24 (24-Stunden-Karten)**

Die 24-Stunden-Karten des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) werden "REGIO24" genannt. Sie werden wie folgt angeboten:

1. REGIO24 (24-Stunden-Karten) für eine Person
  - 1.1. Preisstufe 1 (T1)
  - 1.2. Preisstufe Netz (T2)
2. REGIO24 (24-Stunden-Karten) für fünf Personen
  - 2.1. Preisstufe 1 (T3)
  - 2.2. Preisstufe Netz (T4)

REGIO24 sind nur mit Entwerteraufdruck gültig. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen, sofern die Karten nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Aus Fahrscheinautomaten und aus elektronischen Druckern in Fahrzeugen sowie im personenbedienten Verkauf der DB ausgegebene REGIO24 sind bereits entwertet.

Entwertete REGIO24 sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

REGIO24 der Preisstufe 1 (T1 und T3) sind gültig für die Fahrt in einer Zone. REGIO24 der Preisstufe Netz (T2 und T4) sind gültig im gesamten Verbundgebiet.

Die REGIO24 berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen.

Mitnahmeregelung: REGIO24-Karten für eine Person berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstags ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt. In den Zügen der DB ist die Mitnahmeregelung auf die 2. Klasse beschränkt.

REGIO24-Karten für fünf Personen berechtigen neben dem Karteninhaber bis zu vier weitere Personen (Erwachsene oder Kinder) zur Fahrt, wobei an Stelle einer Person auch ein Hund befördert werden kann.

## **6.3.2 RegioKarten (Zeitkarten)**

### **6.3.2.1 Allgemeines**

Die Zeitkarten des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) werden als "RegioKarten" bezeichnet.

RegioKarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Verbundgebiet in allen in den Verbundtarif einbezogenen Linienverkehren.

Sie sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF) erhältlich, außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum, in bestimmten Bussen in Form von Magnet- oder Chipkartenträgern und zugehöriger Fahrscheinquittung. Ferner erfolgt ein Verkauf aus Automaten. An den Fahrscheinautomaten in den Straßenbahnen und Bussen der Freiburger Verkehrs AG können Monatskarten mit der Geldkarte erworben werden. In den Zügen der DB werden grundsätzlich keine Fahrausweise verkauft. RegioKarten in Form von Magnet- oder Chipkarten gelten nur zusammen mit der zugehörigen Fahrausweisquittung.

RegioKarten werden als übertragbare oder persönliche Fahrausweise ausgegeben. Die persönlichen Karten ermöglichen die nachträgliche Vorlage, wenn der Fahrgast ohne Fahrausweis angetroffen wird. Das Erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich dann entsprechend § 9 (5) Beförderungsbedingungen des RVF.

RegioKarten Übertragbar sind nicht an den Kalendermonat gebunden und gelten vom ersten Geltungstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats 03:00 Uhr (Fahrtende) zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Bei Karten mit einer Gültigkeit ab dem 31. eines Monats endet die Geltungsdauer am jeweils 1. des übernächsten Monats 03:00 Uhr (Fahrtende), bei Gültigkeit ab dem 31. Juli am 31. August (03:00 Uhr) und ab 31. Dezember am 31. Januar (03:00 Uhr). Bei Karten mit einer Gültigkeit ab dem 30. oder 31. Januar eines Jahres endet die Geltungsdauer am 1. März eines Jahres 03:00 Uhr (Fahrtende).

RegioKarten Basis, RegioKarten Abo, RegioKarten Job, RegioKarten Jahr, RegioKarten Schüler / Azubi und RegioKarten Kind sind an den Kalendermonat gebunden und gelten bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

RegioKarten Basis, RegioKarten Schüler / Azubi und RegioKarten Kind werden ab dem 25. des Monats an Automaten für den Folgemonat ausgegeben.

Monatskarten können bis zu 3 Monaten vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden.

RegioKarten in Magnetkarten- / Chipkartenform können bis zu 3 Monaten im Voraus fortlaufend, d.h. ohne Unterbrechung, verlängert werden. Muss für die Verlängerung eine neue Chipkarte ausgestellt werden, so kann das Verkehrsunternehmen hierfür eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erheben.

Persönliche Zeitkarten gelten nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Führerschein). Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt eine Berechtigungskarte (Stammkarte) eines Verkehrsunternehmens.

Die gewerbliche oder geschäftsmäßige Weitergabe übertragbarer RegioKarten gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, diese übertragbaren RegioKarten ersatzlos einzuziehen. Eine Klage wegen Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

### **6.3.2.2 Zusatznutzen**

#### **6.3.2.2.1 Mitnahmeregelung (RegioKarten Übertragbar, Abo, Jahr, Job)**

An Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) berechtigen RegioKarten Übertragbar, RegioKarten Abo, RegioKarten Jahr und RegioKarten Job zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen Kinder ausgewiesen werden. In den Zügen der DB ist diese Regelung auf die 2. Klasse beschränkt.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

RegioKarten Basis berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahmen weiterer Personen.

#### **6.3.2.2.2 Freizeitregelung „fanta5“ (RegioKarten Schüler / Azubi)**

RegioKarten Schüler / Azubi (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) berechtigen montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag ganztägig bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Tarifverbund Ortenau (TGO), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der benachbarten Verkehrsverbände im RVF als Fahrausweis verbundweit anerkannt.

Bei der Freizeitregelung „fanta5“ handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verkehrsverbände für Inhaber von Schülermonatskarten.

#### **6.3.2.3 RegioKarten Übertragbar**

RegioKarten Übertragbar sind übertragbare Monatskarten. RegioKarten Übertragbar werden durch die Freiburger Verkehrs AG (VAG) an ausgewählten Verkaufsstellen in Freiburg auch in einer persönlichen Variante ausgegeben.

RegioKarten Übertragbar in der persönlichen Variante gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

#### **6.3.2.4 RegioKarten Basis**

RegioKarten Basis werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. RegioKarten Basis berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme weiterer Personen.

RegioKarten Basis gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite - bzw. bei Monatskarten in Magnetkarten- / Chipkartenform auf der Quittung - vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

#### **6.3.2.5 RegioKarten Jahr**

RegioKarten Jahr werden als persönliche oder übertragbare Jahreskarten ausgegeben.

RegioKarten Jahr gelten für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Der Fahrpreis ist im Voraus zu entrichten. Es werden 12 Monatskartenabschnitte mit entsprechendem Gültigkeitsaufdruck ausgegeben.

RegioKarten Jahr sind als Fahrausweis nur gültig, wenn der jeweils gültige Monatskartenabschnitt benutzt wird.

RegioKarten Jahr gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des -bereichs.

Persönliche RegioKarten Jahr gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem vom Inhaber in lesbarer Form mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

RegioKarten Jahr, in deren Gültigkeitszeitraum eine Tarifänderung fällt, gelten ohne Aufzahlung weiter. Ein Vorverkauf ist nur möglich, wenn mindestens einer der Gültigkeitsmonate vor der Tarifänderung liegt.

#### **6.3.2.6 RegioKarten Abo**

RegioKarten Abo werden nur für Erwachsene, wahlweise übertragbar oder persönlich, im Abonnement angeboten.

RegioKarten Abo sind nur im Lastschriftverfahren erhältlich. Sie sind  
- mit Bestellschein (auch als Abo Sofort) oder  
- über eine Online-Bestellung erhältlich.

Der Bestellschein wird bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen und der Geschäftsstelle des RVF ausgegeben und muss spätestens bis zum 10. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements der RegioKarte vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des RVF eingegangen sein.

Onlinebestellungen erfolgen über die Bestellmaske des Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) unter [www.rvf.de](http://www.rvf.de).

Wenn der Kunde im laufenden Kalendermonat ein Abonnement beginnen möchte, so wird dieses von bestimmten Verkaufsstellen (Deutsche Bahn AG und der Freiburger Verkehrs AG) als "Abo Sofort" erstellt, der zu entrichtende Preis für den Teilmonat errechnet sich anteilig aus dem jeweils aktuell gültigen monatlichen Einziehungsbetrag für das Abo Erwachsene.

Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für im Abonnement erworbene RegioKarten ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am Monatsersten fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich. Der Abonnementkunde verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsersten bereitzuhalten.

Das Abonnement ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die RegioKarte Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift, widerrufener Einzugsermächtigung), so kann das Abonnement seitens des RVF bzw. durch die Vertriebspartner fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung wird die RegioKarte ungültig und die verbleibenden Monatsabschnitte müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. des Vormonats, an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Kunde weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnementkunde hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist eine neue Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen).

#### **6.3.2.6.1 Ergänzungskarten TGO, RVL, WTV und VSB im Abo**

Wahlweise können in Kombination mit dem RegioKarten Abo Ergänzungskarten der Nachbarverbände TGO, RVL, WTV, VSB abonniert werden. Der Preis der Ergänzungskarten lt. Tarifblatt wird den monatlichen Einzugsbeträgen für die RegioKarten Abo ohne Ermäßigung hinzugeaddiert. Bestandskunden der RegioKarten Abo können die Ergänzungskarten ab dem Zustellungs-

zeitpunkt der nächsten Monatsabschnitte der RegioKarten Abo hinzuabonnieren. Ergänzungskarten im Abo bilden zusammen mit dem RegioKarten Abo einen gemeinsamen Fahrschein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RegioKarten Abo.

### **6.3.2.6.2 AboPlus Baden-Württemberg**

Das verbundüberschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung im RVF wie ein RegioKarten Abo gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelung des RVF-Verbundtarifs zu diesem Angebot entsprechend, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

### **6.3.2.7 RegioKarten Schüler / Azubi**

RegioKarten Schüler / Azubi (Monatskarten im Ausbildungsverkehr) werden nur als persönliche, nicht übertragbare Karten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

RegioKarten Schüler / Azubi gelten nur zusammen mit einer gültigen Stammkarte, auf der Vor- und Zuname, Geburtsdatum und vollständige Adresse der Inhaberin / des Inhabers leserlich eingetragen sind. Die Eintragung sowie die eigenhändige Unterschrift müssen mit Kugelschreiber erfolgen.

Die Stammkarte ist unentgeltlich bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Sie wird auch bei verschiedenen Ausbildungsstätten (Schulen) vorgehalten. Im Übergangsbereich des RVL im RVF werden auch Stammkarten des RVL anerkannt.

Die Berechtigung zum Erwerb der RegioKarten Schüler / Azubi hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen.

Die Berechtigung wird in der Stammkarte von der Ausbildungsstätte oder dem Verkehrsunternehmen eingetragen. Für auswärtige Schüler und Studenten können die Angaben auf der Stammkarte auch durch Stempel und Unterschrift eines Verkehrsunternehmens bestätigt werden.

Studierende können stattdessen auch die per EDV erstellte Bescheinigung der Hochschule auf der Stammkarte befestigen.

Die Gültigkeit der Stammkarte im Ausbildungsverkehr endet am 30.9. eines jeden Jahres; bei Schülern und Fachschülern abweichend zum Ende des angegebenen Schuljahres am 31.07. Abweichungen hiervon sind möglich. Die Gültigkeit der Stammkarte kann einmal verlängert werden.

Die Nummer der Stammkarte ist deutlich auf den Fahrausweis bzw. bei Magnet- oder Chipkarten auf die Fahrscheinquittung zu übertragen. Der Inhaber einer RegioKarten Schüler / Azubi muss nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist. Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt eine Berechtigungskarte (Stammkarte) eines Verkehrsunternehmens.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge der DB mit RegioKarten Schüler / Azubi ist ausgeschlossen. Auch der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht zulässig.

Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater  
- allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
  - g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Zivildienstleistende und Angehörige der Bundeswehr erhalten keine RegioKarten Schüler / Azubi.

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Tätige erhalten eine Monatskarte im Ausbildungsverkehr bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Einrichtungen.

### **6.3.2.8 RegioKarten Kind**

RegioKarten Kind (Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder) erhalten alle Kinder, die noch nicht Auszubildende nach Abschnitt 6.3.2.7 sind und für die die Kinderfahrpreisregelung nach Abschnitt 4 gilt.

RegioKarten Kind werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

Sie werden zum halben Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr nur an ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum angeboten.

RegioKarten Kind müssen lesbar mit vollständigem Vor- und Zunamen und dem Geburtsdatum des Inhabers / der Inhaberin versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

### **6.3.2.9 SemesterTickets**

SemesterTickets sind persönliche Halbjahreskarten (jeweils Sommer- bzw. Wintersemester) mit Geltung für das gesamte Verbundgebiet für die eingeschriebenen Studierenden folgender Universitäten und Hochschulen im Verbundraum, an denen die Studierenden den entsprechenden Solidarbeitrag leisten:

- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Pädagogische Hochschule Freiburg
- Hochschule für Musik Freiburg
- Katholische Hochschule Freiburg
- Evangelische Hochschule Freiburg
- Angell Akademie Freiburg GmbH
- Freie Hochschule für Grafik Design & Bildende Kunst Freiburg e.V.
- Freiburg International Business College
- International University of Cooperative Education

SemesterTickets gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Studierendenausweis mit Foto, der Vor- und Zuname, Matrikelnummer und aktuelles Semester aufgedruckt hat.

In begründeten Ausnahmefällen gilt für neu eingeschriebene Studierende der oben genannten Hochschulen in deren ersten Studiensemester die Studienbescheinigung zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Nachweis bis zum Erhalt des Studierendenausweises.

SemesterTickets berechtigen nicht zur kostenlosen Mitnahme von Personen. SemesterTickets sind nicht übertragbar.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge der DB mit SemesterTickets ist ausgeschlossen. Auch der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht zulässig.

Die Berechtigung zum Erwerb des SemesterTickets hat sich das Verkehrsunternehmen vom Studierenden nachweisen zu lassen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind SemesterTicket, Studierendenausweis oder ggf. Studienbescheinigung und amtlicher Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

SemesterTickets müssen lesbar mit Vor- und Zunamen und der auf dem Studierendenausweis ausgewiesenen Matrikelnummer versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises der genannten Hochschulen berechtigt zur unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel im RVF täglich ab 19:30 Uhr bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende).

### **6.3.2.10 RegioKarten Job**

RegioKarten Job sind persönliche Jahreskarten 2. Klasse im Abonnement.

Sie werden ausschließlich an Mitarbeiter von Unternehmen und Institutionen mit mehr als 30 Abnehmern ausgegeben, mit denen der RVF eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für jeden teilnehmenden Mitarbeiter einen obligatorischen Beitrag in Höhe des Preises mindestens einer RegioKarte übertragbar leistet.

Der Gültigkeitszeitraum der RegioKarten Job beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf. Sie werden in Form von Monatsabschnitten ausgegeben und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie sind an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 03:00 Uhr des Folgetages übertragbar.

Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt 6.3.2.2.1 gilt an Sonn- und Feiertagen. Bei Verlust oder Zerstörung des Fahrausweises wird kein Ersatz geleistet.

Die Bestellung der RegioKarten Job erfolgt ausschließlich über den Arbeitgeber. Die Bestellung muss vom Arbeitgeber spätestens bis zum 10. des Vormonats des gewünschten Gültigkeitsbeginns vollständig ausgefüllt bei einem vom RVF mit der Firmenbetreuung beauftragten Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Die Ausstellung der RegioKarte Job erfolgt durch das betreuende Verkehrsunternehmen. Eine Rahmenvereinbarung zwischen Arbeitgeber, RVF und dem vom RVF mit der Firmenbetreuung beauftragten Verkehrsunternehmen regelt die Modalitäten der Ausgabe der Monatsabschnitte sowie die Bezahlung des Arbeitgeber- bzw. des Nutzeranteils.

Die Bezahlung des Arbeitgeber- bzw. des Nutzeranteils wird in der Rahmenvereinbarung mit dem Arbeitgeber geregelt. Unter Anrechnung eines gewährten RVF-Rabattes von 0,5 Monatsbeträgen gegenüber den Konditionen der vergleichbaren Angebote RegioKarte Abo bzw. RegioKarte Jahr betragen die Tarifpreise bei jährlicher Zahlung das 9,5-fache des Preises der RegioKarte Übertragbar. Entsprechend dem Arbeitgeberanteil berechnet sich hieraus der verbleibende Nutzeranteil. Die Bezahlungsmodalitäten des Arbeitgeberanteils bzw. des Nutzeranteils regelt ebenfalls die Rahmenvereinbarung mit dem Unternehmen. Im Falle von Tarifänderungen werden die Einziehungsbeträge automatisch angepasst.

Die RegioKarte Job ist vom Nutzer jederzeit schriftlich und unter Angabe der Kundennummer über den Arbeitgeber bei dem betreuenden Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung wird die RegioKarte Job ungültig und die verbleibenden Monatsabschnitte müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. des Vormonats an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, sind weiterhin die Einziehungsbeträge zu entrichten.

Wird eine RegioKarte Job gekündigt, die noch nicht mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, so gelten die Erstattungsregelungen nach § 10 der Beförderungsbedingungen (Jahreskarte) entsprechend. Wird eine RegioKarte Job gekündigt, die bereits mehr als 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, so werden die zurückgegebenen Monatsabschnitte anteilig zu gleichen Teilen erstattet.

Der Arbeitgeber, wie auch der Arbeitnehmer, haben dem betreuenden Verkehrsunternehmen sämtliche Änderungen vertragsrelevanter Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist eine neue Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontendeckung, nicht anerkannter Lastschrift, widerrufenen Einzugsermächtigung), so kann die RegioKarte Job seitens des vom RVF beauftragten Verkehrsunternehmens fristlos gekündigt werden.

Vom Arbeitgeber bzw. dem Nutzer zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, tragen diese zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 3 der Beförderungsbedingungen.

## **7 Verlust oder Zerstörung**

Bei Verlust oder Zerstörung einer nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarte wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

## **8 Beförderung von Schwerbehinderten**

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals (in der Folge „Personal“ genannt) nachzuweisen.

1. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:
  - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
  - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).
2. Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen "1. Kl." (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahrausweis 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis zusätzlich zum Merkzeichen mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Klasse“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages bzw. der Preisdifferenz nicht möglich.
3. Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "B". Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und der ohne Begleitperson fährt. Bei Mitnahme eines Blindenführhundes muß auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen "BL" eingetragen sein.
4. Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Verbundtarif des RVF einbezogenen Strecken und Linien gewährt.

## **9 Benutzung der 1. Klasse der DB**

### **9.1 Allgemein**

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse der DB ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Für die Benutzung der 1. Klasse ist ein Zusatzfahrchein erforderlich. Aus den Fahrcheinautomaten der DB werden 1. Klasse-Fahrcheine als ein Fahrchein ausgegeben.

### **9.2 Einzelne Fahrten / Mehrfahrtenkarten**

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis (Einzelfahrchein oder Mehrfahrtenkarte) als Zusatzkarte erforderlich.

Der Preis dieser Zusatzkarte ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte ist die Preisstufe der bei der DB zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit Punktekarte ist zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten je Fahrt und Person die Hälfte der Punktzahl zu entwerfen, ggf. ist die Punktzahl auf ganze Punkte aufzurunden.

### **9.3 REGIO24**

Für die Benutzung der 1. Klasse mit REGIO24-Karten der Preisstufe 1 für 1 Person ist zusätzlich ein Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 1 zu lösen. Für REGIO24-Karten der Preisstufen 2 und 3 (Netz) ist ein Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 2 erforderlich.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit REGIO24-Karten der Preisstufe 1 für 5 Personen sind zusätzlich zwei Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 1 zu lösen. Für REGIO24-Karten der Preisstufen 2 und 3 (Netz) sind zwei Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 2 erforderlich.

### **9.4 Zeitkarten**

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit RegioKarten ist zusätzlich eine weitere RegioKarte, die am gleichen Nutzungstag gültig ist, erforderlich. Die Kombination mit einer RegioKarte Schüler / Azubi ist nicht zulässig.

Die Kombination einer BahnCard 100 mit einer RegioKarte gleicher Gültigkeit berechtigt zur Benutzung der 1. Wagenklasse.

Für den Übergang in die 1. Klasse der DB mit der RegioKarte für einmalige Fahrten ist ein Zusatzfahrschein nach 9.2 erforderlich.

Mit RegioKarten Schüler / Azubi sowie mit SemesterTickets ist die Benutzung der 1. Klasse der DB sowie der Übergang in die 1. Klasse der DB nicht gestattet.

Die 1. Klasse ist von der Mitnahmeregelung für Zeitkarten ausgenommen.

## **10 Beförderung von Gruppen**

### **10.1 Anmeldung**

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sollten zur Sicherung der Beförderung drei Tage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Bei Busunternehmen ist die Anmeldung zwingend erforderlich. Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden (gem. § 2 Nr. 2 RVF-Beförderungsbedingungen).

Bei Kindergartengruppen in Begleitung mindestens eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis werden alle Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich befördert.

### **10.2 Reisegruppen (ab 10 Personen)**

Gruppen erhalten bei den Verkaufsstellen der DB und bei einzelnen Busunternehmen (Anmeldung erforderlich) einen Gruppenfahrschein auf Basis eines ermäßigten Einzelfahrausweises.

Im Vorverkauf bei DB erworbene Gruppenfahrausweise gelten am aufgedruckten Geltungstag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise. Den Fahrgästen können je nach Zusammensetzung, Personenzahl und Fahrtenhäufigkeit der Gruppe auch rabattierte PunkteKarten, 2x4-FahrtenKarten oder REGIO24 empfohlen werden.

### **10.3 Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen**

Für Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens 3 Kalendertagen (z.B. Austauschschüler, Schullandheim-Aufenthalte - nicht jedoch Auszubildende und Studierende) werden Netzkarten für die Zeiträume bis drei Kalendertage (GS1), 4 bis 7 Kalendertage (GS2) und 8 bis 14 Kalendertage (GS3) angeboten.

Die Karten werden personenbezogen gegen Rechnung für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt. Lehrer und Begleitpersonen können diese Karten ebenfalls erhalten.

Die Ausgabe dieser Gruppenfahrkarten erfolgt durch die VAG und die SBG-KundenCenter in Freiburg und Neustadt.

## **11 Beförderung von Polizeibeamten**

Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei sowie Polizeivollzugsbeamte, jeweils in Uniform, werden in allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen der DB in der 2. Klasse) unentgeltlich befördert.

## **12 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen**

### **12.1 Hunde**

Für Hunde ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrschein oder eine Mehrfahrtenkarte für Kinder oder eine Zeitkarte mit Ausnahme der RegioKarte Schüler / Azubi zu erwerben. Dies gilt auch für durch Zeitkarteninhaber mitgeführte Hunde.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse der DB.

Bei Fahrausweisen mit Mitnahmeregelung (RegioKarten Übertragbar, RegioKarten Jahr, RegioKarten Abo, RegioKarten Job, REGIO24) gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

### **12.2 Fahrräder**

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad ein für die Fahrtstrecke gültiger Einzelfahrschein oder eine Mehrfahrtenkarte für Erwachsene zu lösen. Täglich ab 19:30 Uhr werden Fahrräder im regionalen Schienenpersonennahverkehr (DB, BSB, SWEG) bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten unentgeltlich befördert. Auf der Rheinstalstrecke (DB-KBS 703) werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Fahrräder in den Zügen der DB Regio AG montags bis freitags ab 9:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis jeweils 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) unentgeltlich befördert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein.

Die Voraussetzungen zur Fahrradmitnahme werden bei den einzelnen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert geregelt.

### **12.3 Sachen und kleine Tiere**

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

## **13 Verbundübergreifende Tarifangebote und -regelungen**

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket der DB, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für

- Fahrten in definierte Übergangsbereiche der Nachbarverbände (siehe 13.1) und
- Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände (13.2).

### **13.1 Fahrten in Übergangsbereiche der Nachbarverbände**

#### **13.1.0 Allgemein**

Übergangsbereiche sind besonders definierte Räume der Nachbarverbände RVL, TGO, WTV und VSB entlang der Verbundgrenzen gemäß Anlage 2 der Beförderungsbedingungen, in denen Ergänzungsangebote zu Zeitkarten und Punktekarten (nicht WTV, VSB) gültig sind.

RVF-RegioKarten Übertragbar, RVF-RegioKarten Basis, RVF-RegioKarten Jahr, RVF-RegioKarten Abo, RVF-RegioKarten Job und RVF-PunkteKarten (nicht WTV, VSB) können in den Übergangsbereichen durch Ergänzungskarten oder durch Entwertung der für die Fahrt in den Übergangsbereichen der Nachbarverbände erforderlichen Punktezahl lt. Tarifblatt ergänzt werden. Diese Ergänzungskarten sind zur Fahrt nur in Verbindung mit einer der für den gleichen Zeitraum gültigen oben genannten RegioKarten gültig.

Zur Benutzung der 1. Klasse in den Übergangsbereichen gilt der Abschnitt 9 entsprechend.

#### **13.1.1 RVF / RVL**

##### **13.1.1.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **RVL** umfasst Abschnitte der Linien 703 DB, 264 Will, 291 Sutter, 1 SWEG, 4 SWEG, 15 SWEG, 7215 SBG, 7300 SBG, 7306 SBG und 7310 SBG

mit folgenden Orten:

Aftersteg, Aitern, Bad Bellingen, Bamlach, Belchen, Brandenburg, Bürchau, Elbenschwand, Fachklinik Kandertal, Fahl, Feuerbach, Gschwend, Hertingen, Heubronn, Hohenegg, Holl, Holzins Haus, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Muggenbrunn, Multen, Neuenweg, Neuenweg

Haldenhof, Niedereggenen, Notschrei, Obereggenen, Oberhäuser, Raich, Ried, Riedlingen, Rheinweiler, Schlechttau, Schliengen, Sitzenkirch, Stockmatt, Todtnau, Todtnauberg, Utzenfeld, Wieden, Wiedener Eck, Wies.

### **13.1.1.2 RegioKarten / Ergänzungskarte RVL**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des RVL ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo sowie einer RVF-RegioKarte Job. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte RVL richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

### **13.1.1.3 RVF-PunkteKarten/Zusatzpunkte**

Für Fahrten mit der RVF-PunkteKarte in den Übergangsbereich des Nachbarverbundes RVL bzw. zurück ist zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten ein Zusatzpunkt zu entwerfen.

## **13.1.2 RVF / TGO**

### **13.1.2.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **TGO** umfasst Abschnitte der Linien 703 DB, 720 DB, 106 SWEG, 113 SWEG, 114 SWEG, 115 SWEG, 1066 SBG, 7200 SBG, 7266 SBG, 7267 SBG, 7484 SBG und 7160 RVS

in den Tarifzonen

65, 66, 67, 69, 85, 86, 87, 88

mit folgenden Orten:

Altdorf, Bollenbach, Dörlinbach, Ettenheim, Ettenheimmünster, Ettenheimweiler, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach i.K., Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Mühlenbach, Münchweiler, Niederwasser, Orschweiler, Reichenbach b.H., Ringsheim, Rust, Schmieheim, Schnellingen, Schuttertal, Schweighausen, Wallburg.

### **13.1.2.2 RegioKarten / Ergänzungskarte TGO**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des TGO ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo sowie einer RVF-RegioKarte Job. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte TGO richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

### **13.1.2.3 RVF-PunkteKarten / Zusatzpunkte**

Für Fahrten mit der RVF-PunkteKarte in den Übergangsbereich des Nachbarverbundes TGO bzw. zurück ist zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten ein Zusatzpunkt zu entwerfen.

### **13.1.3 RVF / WTV**

#### **13.1.3.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **WTV** umfasst Abschnitte der Linien 7255 SBG, 7258 SBG, 7319 SBG, 7320 SBG, 7321 SBG, 7322 SBG, 7323 SBG, 7324 SBG, 7342 SBG, 7343 SBG, 7344 SBG, 7345 SBG, 7346 SBG

in den Tarifzonen 5 oder 6

mit folgenden Orten:

Bernau, Boll, Bonndorf, Ebnet, Grafenhausen, Gündelwangen, Holzschlag, Höchenschwand, Häusern, Ibach, Immeneich, Menzenschwand, Schlageten, St. Blasien, Todtmoos, Wellendingen, Wilfingen, Wittenschwand, Wittlekofen, Wolpadingen.

#### **13.1.3.2 RegioKarten / Ergänzungskarte WTV**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des WTV ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF-RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo sowie einer RVF-RegioKarte Job. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte WTV richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

### **13.1.4 RVF / VSB**

#### **13.1.4.1 Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich des RVF im Bereich des Nachbarverbundes **VSB** umfasst Abschnitte der Linien 727 DB, 7259.1 SBG, 7272 SBG, 7274 SBG

in den Tarifzonen 1, 6, 9

mit folgenden Orten:

Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfalle, Fürstenberg, Furtwangen, Gremmelsbach, Hausen v. W., Hüfingen (Kernstadt), Kalte Herberge, Katzensteig, Linach, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Rohrbach, Schonach, Schonachbach, Schönenbach, Schönwald, Sumpfohren, Triberg, Unterbränd, Waldhausen, Weißenbach, Wutachmühle.

#### **13.1.4.2 RegioKarten / Ergänzungskarte VSB**

Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des VSB ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF-RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo sowie einer RVF-RegioKarte Job. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungs-

karte VSB richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis.

Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.

## **13.2 Fahrten zwischen allen Orten benachbarter Verkehrsverbünde**

### **13.2.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde**

Es ist gestattet, Zeitfahrausweise benachbarter Verbünde anstoßend zu nutzen. Zeitfahrausweise sind im bedienten Verkauf der DB und SBG und in den Bussen der SBG sowie der SWEG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich.

### **13.2.2 Anstoßende Anerkennung von Zeit- und Punktekarte benachbarter Verbünde**

Es ist gestattet, Zeitfahrausweise des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte des Nachbarverbundes anstoßend zu nutzen. Die Entwertung der Punktekarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

### **13.2.3 Anstoßende Anerkennung von Punktekarten benachbarter Verbünde**

Es ist gestattet, die Punktekarte des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte des Nachbarverbundes anstoßend zu nutzen. Die Entwertung der Punktekarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

### **13.2.4 badisch24 (24h-Anschlussstageskarte)**

Das Tarifangebot „badisch24“ ist eine 24h-Anschlussstageskarte der Verbünde TGO, RVF, VSB, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte (nicht 24-Stunden-Karte) eines der beteiligten Verbünde. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden auf das Gesamtgebiet dieser Verbünde. Bei Nutzung einer Zeitkarte mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden (auch jeden einzelnen mitgenommenen) eine eigene 24h-Anschlussstageskarte zu lösen, sobald der Geltungsbereich der Zeitkarte verlassen wird. In Zügen gilt das Angebot in der zweiten Wagenklasse.

### **13.2.5 HandyTicket fanta5**

Beim HandyTicket Deutschland handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal der fanta5 (vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/>) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach Nr. 1.2 ist die DB Regio AG.

#### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Der Geltungsbereich „fanta5“ umfasst die Tarifräume der Verkehrsverbünde Tarifverbund Ortenau (TGO), Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV).

- 1.2 Für Fahrten mit dem HandyTicket Deutschland im vorgenannten Bereich gelten folgende Tarife:
- a) Für Fahrten innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Verbände, gelten ausschließlich die jeweiligen Verbundtarife.
  - b) Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die über den Bereich eines der teilnehmenden Verkehrsverbände hinausgehen, gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie die „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>).
  - c) Für Fahrten mit den Busunternehmen SüdbadenBus GmbH, Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG), Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH im verbundüberschreitenden Verkehr gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen für Fahrten außerhalb des Geltungsbereich nach 1.2 a).
- 1.3 Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.; für Fahrten nach 1.2 b) gelten die nach 1.2 b) genannten Bedingungen.

## **2. Angebot**

- 2.1 Für die in Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 1.2. a) genannten Geltungsbereiche werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Das Angebot gilt auch für Fahrten nach Nr. 1.2 b) (1. oder 2. Klasse) und 1.2 c).
- 2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Bezüglich der erworbenen Fahrkarten in elektronischer Form gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes (gem. 1.1) mit folgender Ausnahme: Werden Fahrkarten nach 1.2 a) und b) in Kombination bezogen, so gelten diese am angegebenen Geltungstag.
- 2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

## **3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten**

- 3.1 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- 3.2 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

## **4. Fahrkartenkontrolle**

- 4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

- 4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- 4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. vor.

## **5. Umtausch und Erstattung**

- 5.1. Der Umtausch ist ausgeschlossen.
- 5.2. Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. Nr. 1.2. a) gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 c) richten sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.
- 5.3. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 b) richten sich nach den „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>).

Anträge auf Erstattung nach Nr. 5.2 und 5.3. sind dabei vom Nutzer schriftlich an die DB Regio AG, Kundendialog, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

## **6. Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen. Zur Geltungmachung der Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gelten die gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens gem. Nr. 1.1. Im Übrigen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der betreffenden Verkehrsverbundes.

## **14 Genehmigung**

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, genehmigt.

## **Anlage 1**

## **SONDERANGEBOTE**

### **1. Anerkennung von verbundübergreifenden Angeboten**

#### **1.1 Allgemein**

Innerhalb des Geltungsbereichs des RVF-Tarifs können zusätzlich zu den genehmigten Tarifen dauerhaft oder zeitlich befristet Angebote, die von allen Verkehrsunternehmen im RVF verbundweit anerkannt werden, angeboten werden.

Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichung der unter 1. verkürzt aufgeführten Angebote, führt zur veränderten Anerkennung innerhalb des RVF. Im Übrigen gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RVF.

#### **1.2 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg**

Das Schüler-Ferien-Ticket wird nach den Bestimmungen des VDV und des WBO ausgegeben.

#### **1.3 Baden-Württemberg-Ticket**

Das Baden-Württemberg-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben. Baden-Württemberg-Tickets werden als Baden-Württemberg-Ticket und als Baden-Württemberg-Ticket Nacht für jeweils bis zu 5 gemeinsam reisende Personen (ab 6 Jahre) angeboten.

#### **1.4 City-Ticket**

Mit BahnCard 25 und 50 oder über Großkundenrabatt 1. Klasse erworbene Fahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort Freiburg in der Tarifzone A, alle Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, Straßenbahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf den Inhaber des DB-Fahrscheins.

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in der Tarifzone A alle Verbundverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Das City-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben. Es gelten im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Beförderungsbedingungen für Personen und Reisegepäck durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **1.5 City mobil**

Einzelfahrscheine und 24-Stunden-Karten „City mobil“ der DB berechtigen im RVF in der Tarifzone A im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, Straßenbahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge).

## **1.6 RegioElsassTickets Colmar**

RegioElsassTickets Colmar der SBG SübadenBus GmbH sind 24-Stunden-Karten, die im RVF und auf der SBG-Linie 1076 Freiburg – Colmar gültig sind.

Sie werden für fünf Personen (RegioElsassTickets Colmar 5 Personen) und für eine Person (RegioElsassTickets Colmar Single) angeboten und von allen Verkehrsunternehmen im RVF im gesamten Verbundgebiet zu beliebig häufigen Fahrten anerkannt. Sie gelten innerhalb der Geltungsdauer darüber hinaus zu beliebig häufigen Fahrten in den Bussen der SBG-Linie 1076 Richtung Colmar Gare und in Gegenrichtung.

Die eventuelle Anerkennung des RegioElsassTickets Colmar auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner ist jeweils dem aktuellen Prospekt der SBG zu entnehmen.

Für die RegioElsassTickets Colmar gelten im Übrigen die Tarifbestimmungen der Ziffer 6.3.1 zur REGIO24-Karte mit Ausnahme der Mitnahmeregelung.

Die Tickets können in allen Bussen der SBG sowie an Automaten der DB gelöst werden, Vorverkauf in den KundenCentern der SBG sowie an den Automaten der DB.

## **1.7 KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen)**

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVF als Fahrausweis für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt ab Vollendung der 16. Lebensjahres in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die auf der KONUS-Gästekarte namentlich genannt ist, zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien im Geltungsbereich nach Punkt 1 der Tarifbestimmungen innerhalb des RVF-Verbundgebiets und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbänden TGO, VSB, RVL, WTV, VVR, VGF bzw. VGC und für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Auf Teilstrecken des KVV und des VPE gilt KONUS ebenfalls. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn Mitreisende, (deren Anzahl auf der Karte eingetragen ist), mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Dies gilt auch für Gruppen. Die Gültigkeitsdauer der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem auf der Karte eingetragenen Datum der An- und Abreise, dort ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrausweis.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbunds oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

## **1.8 Eventverkehr Müllheim - Mulhouse / Pass Mulhouse – Region Freiburg**

Der Pass Mulhouse – Region Freiburg für eine Person oder eine Kleingruppe ist sonntags für die Sonderverkehre auf der Schienenverbindung Mulhouse - Müllheim in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Tarifgebietes des RVF (Regio-Verkehrsverbund Freiburg) und auf der Schienenverbindung zwischen Müllheim, Neuenburg und dem Bahnhof Mulhouse gültig (nicht auf der Buslinie 1072 zwischen Neuenburg Grenze - Mulhouse).

Der Gruppenfahrtschein ist für bis zu 5 Personen gültig, die gemeinsam am Sonntag reisen. Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren zählen als eine Person. Kinder im Alter von unter 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen fahren gratis.

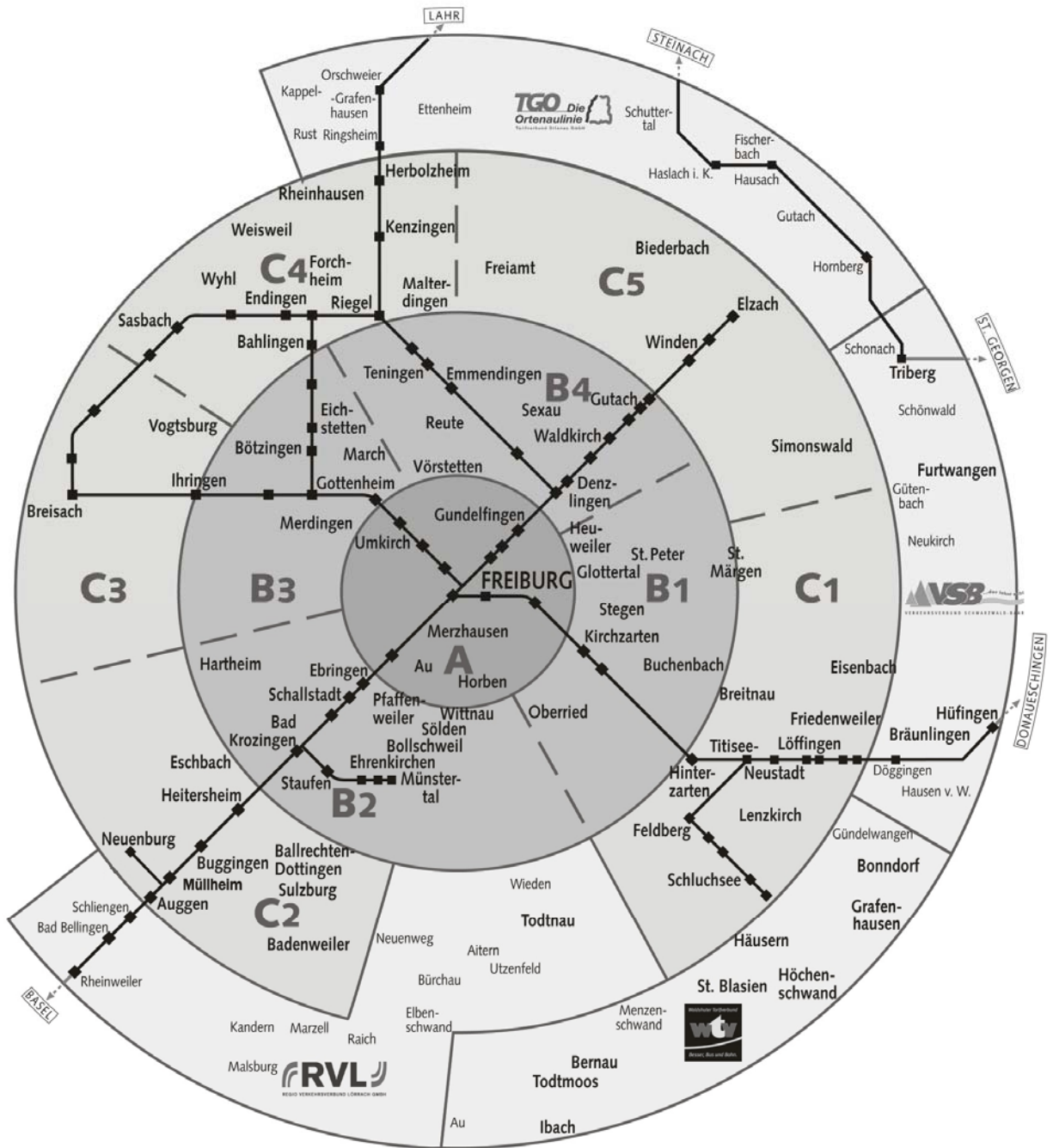
## **2. KombiTickets**

KombiTickets sind gemeinsame Angebote des RVF mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Verkauf, Preis und Geltungsdauer dieser Fahrausweise werden jeweils gesondert geregelt und über den Veranstalter bekannt gegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Sonderregelungen zur Anerkennung auf Verkehren außerhalb des RVF-Tarifes sind möglich und gesondert zu verhandeln.

Zusätzliche Verkehre – auch Fahrzeuge zur Verstärkung des normalen Fahrplanangebotes – sind vom Veranstalter gesondert beim Verkehrsunternehmen gegen entsprechende Vergütung zu bestellen.




Stand: August 2010

© Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) und Pietruska Verlag & GEO-Datenbanken GmbH, 76761 Rülzheim (F02103)

Anlage 3

KURZZIELLISTE

Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone	Ortsteil	Zone
<b>Freiburg</b>	<b>A</b>		<b>E</b>		Hinterzarten							
mit den Stadtteilen	Achkarren	C 3	Ebnat	A	Hirschsprung							
	Aha	C 1	Ebringen	B 2	Hochdorf							
Benzhausen	Altglashütten	C 1	Ehrenkirchen	B 2	Hochstetten							
Ebnat	Altsimonswald	C 5	Ehrenstetten	B 2	Hofsgrund							
Günterstal	Ambringen	B 2	Eichstetten	B 3	Holzhausen							
Haslach	Amoltern	C 4	Eisenbach	C 1	Horben							
Herdern	Attental	B 1	Elzach	C 5	Hügelheim							
Hochdorf	Au	A	Emmendingen	B 4	Hugstetten							
Kappel	Auggen	C 2	Endingen	C 4	<b>I, J</b>							
Landwasser	Aule	C 1	Eschbach	C 2	Ihringen							
Lehen	<b>B</b>		Eschbach (Stegen)	B 1	Jechtingen							
Littenweiler	Bachheim	C 1	Etzenbach	B 2	Jostal							
Munzingen	Bad Krozingen	B 2	<b>F</b>		<b>K</b>							
Opfingen	Badenweiler	C 2	Falkau	C 1	Kandel							
Rieselfeld	Bahlingen	C 4	Falkensteig	B 1	Kappel							
Stühlinger	Ballrechten	C 2	Faulenfürst, Abzw.	C 1	Kappel (zu Freiburg)							
St. Georgen	Bärental	C 1	Feldberg	C 1	Katzenmoos							
St. Nikolaus	Batzenhäusle	B 4	Feldberg (Müllheim)	C 2	Kenzingen							
Tiengen	Benzhausen	A	Feldkirch	B 2	Keppenbach							
Vauban	Bickensohl	C 3	Fischbach	C 1	Kiechlinsbergen							
Waltershofen	Biederbach	C 5	Föhrental, Abzw.	B 1	Kirchhofen							
Weingarten	Biengen	B 2	Forchheim	C 4	Kirchzarten							
Wiehre	Bischoffingen	C 3	Freiamt	C 5	Kollmarsreute							
Zähringen	Blasiwald	C 1	Freiburg	A	Kollnau							
	Bleibach	B 4	Friedenweiler	C 1	Köndringen							
	Bleichheim	C 4	<b>G</b>		Königschaffhausen							
	Bollschiwei	B 2	Gallenweiler	C 2	Kregelbach							
	Bombach	C 4	Geiersnest	B 2	<b>L</b>							
	Bottingen	B 4	Glottertal	B 1	Landeck							
	Bötzingen	B 3	Göschweiler	C 1	Landwasser							
	Breisach	C 3	Gottenheim	B 3	Langenordnach							
	Breitnau	C 1	Grezhhausen	C 3	Laufen							
	Bremgarten	B 2	Griesbach	C 5	Lehen							
	Bretental	C 5	Griffheim	C 2	Lenzkirch							
	Britzingen	C 2	Grunem	B 2	Leiselheim							
	Broggingen	C 4	Grünwald, Abzw.	C 1	Leutersberg							
	Bruderhalde	C 1	Gscheid	C 5	Lipburg							
	Bubenbach	C 1	Gundelfingen	A	Littenweiler							
	Buchenbach	B 1	Gündlingen	B/C 3	Löffingen							
	Buchheim	B 3	Günterstal	A	<b>M</b>							
	Buchholz	B 4	Gutach	B 4	Maleck							
	Buggingen	C 2	Gütenbach	C 5	Malterdingen							
	Burg	B 1	<b>H</b>		March							
	Burkheim	C 3	Hach	C 2	Mengen							
	<b>D</b>		Hartheim	B 2	Merdingen							
	Dattingen	C 2	Haslach	A	Merzhausen							
	Denzlingen	B 4	Hausen a.d.M.	B 2	Muggardt							
	Dietzelbach	B 2	Hecklingen	C 4	Müllheim							
	Dittisshausen	C 1	Heidburg	C 5	Mundingen							
	Dottighofen	B 2	Heimbach	B 4	Münsterhalden							
	Dottingen	C 2	Heitersheim	C 2	Münstertal							
	Dreisamtal	B 1	Herbolzheim	C 4	Munzingen							
			Herdern	A								
			Heuweiler	B 1/4								
			Himmelreich	B 1								
<b>Orte im Übergangsbereich des:</b>												
<b>TGO</b>	Aldorf, Bollenbach, Dörlinbach, Ettenheim, Ettenheimmünster, Ettenheimweiler, Fischerbach, Münchweiler, Niederwasser, Orschweiler, Reichenbach, Ringsheim, Rust, Schmieheim, Schnellingen,					Gutach (Swb), Haslach i. K., Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Mahlberg, Mühlenbach, Schuttertal, Schweighausen, Wallburg						
<b>RVL</b>	Afersteg, Aitem, Bad Bellingen, Bamlach, Belchen, Brandenburg, Bürchau, Elbenschwand, Malsburg, Marzell, Mauchen, Muggenbrunn, Mutten, Neuerweg, Niederreggenen, Obereggenen, Utzenfeld, Wieden					Fachklinik Kandertal, Fahf, Feuerbach, Gschwend, Hertingen, Heubronn, Hohenegg, Holl, Holzinszhaus, Kandem, Liel, Oberhäusern, Raich, Rheinweiler, Ried, Riedlingen, Schlechnau, Schliengen, Sitzerkirch, Todtnau, Todtnauberg,						
<b>WTV</b>	Bernau, Boll, Bonndorf, Ebnat, Grafenhausen, Gündelwangen, Holzschlag, Höchenschwand, Häusern, Wittlekofen, Wolpadingen.					Ibach, Immeneich, Menzenschwand, Schlageten, St. Blasien, Todtmoos, Wellendingen, Wilfingen, Wittenschwand						
<b>VSB</b>	Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfalle, Fürstenberg, Furtwangen, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Rohrbach, Rohrhardsberg, Schonach, Schonachbach,					Gremmelsbach, Gütenbach, Hausen v. W., Hüfingen (Kernstadt), Kalte Herberge, Katzensteig, Linach, Mistelbrunn, Schönobach, Schönwald, Sumpfohren, Triberg, Unterbränd, Waldhausen, Weißenbach, Wutachmühle						

REGIO-VERKEHRSVERBUND FREIBURG (RVF)															
		<b>Verbundtarif in Euro</b> Kursive Angaben für Benutzung der 1. Wagenklasse DB						<b>Tarifstand: 11.12.2011</b>							
BARVERKEHR						ZEITKARTEN									
Einzelfahrschein		Mehrfahrtenkarten		Gruppenkarte		REGIO24		RegioKarten (Netzkarten)							
Eine Fahrt in Zielrichtung mit Umsteigen keine Rund- / Umwegfahrt		2x4-FahrtenKarte		Eine Fahrt in Zielrichtung mit Umsteigen, keine Rund- / Umwegfahrt ab 10 Personen		gültig 24 Stunden ab Entwertung		gültig im aufgedruckten Zeitraum							
Preis- stufe	Erw.	Kind 6-14 J.	Erw.	Kind 6-14 J.	Erw.	Kind 6-14 J.	1 Person und 4 Kinder	5 Personen	Übertragbar Ü tagesflexibel	Basis P Kalendermonat	Abo Ü oder P je Kalendermonat	Schüler / Azubi P Kalendermonat	Kind nicht eingeschult, P Kalendermonat	"12 für 10" Jahr Ü oder P Kalendermonate	"12 für 9,5" Job P Kalendermonate
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2,10 *	1,30 *	14,70	9,10	3	1,80	1,10	5,30	9,50						
	1.Kl. 3,40	2,60	23,80	18,20	5	2,90	2,20	7,40	13,70						
2	2,10	2,20	25,20	15,40	5	3,20	1,90	10,60	19,00	48,50	46,00	42,40	35,00	17,50	485,00
	1.Kl. 5,80	4,40	40,60	30,80	8	5,10	3,80	14,20	26,20	97,00	92,00	84,80			970,00
3	2,10	3,10	35,70	21,70	7	4,50	2,70	10,60	19,00						945,75
	1.Kl. 8,20	6,20	57,40	43,40	11	7,20	5,40	14,20	26,20						
Zusatzpunkte Übergangsbereich TGO, RVL					1	Ergänzungskarte Übergangsbereich TGO, VSB, RVL, WTV			19,00	19,00	19,00 **			19,00	19,00
1. Klasse					2	1. Klasse			38,00	38,00	38,00 **			38,00	38,00
* Spezielle Tarifregelungen in einzelnen Ortsverkehren möglich (z.B. Bad Krozingen, Frelamt)												** für Kunden der RegioKarte Abo auch im Abo erhältlich			
<b>Tarif-Angebote des RVF:</b>															
<b>SemesterTicket</b>		79,00 € RVF-Gesamtnetz, Halbjahres-Ticket, gültig im jeweiligen Semester, erhältlich nach Zahlung eines Solidarbeitrages pro Semester in Höhe von 19,00 €													
<b>Ergänzungskarte TGO, VSB, RVL, WTV</b>		19,00 € Zusatz-Monatskarte für ein abgegrenztes Gebiet RVL, TGO, WTV oder VSB gültig nur in Verbindung mit RegioKarte Übertragbar, Basis, Abo, Job, Jahr. 1. Klasse: 38,00 €													
<b>Anschlussstageskarte badisch24</b>		9,90 € 24 h Anschlusskarte für 1 Person, nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte der Verbände TGO, RVF, VSB, RVL oder WTV, gültig im Gesamtgebiet dieser 5 Verbände													
<b>KONUS</b>		Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs für Urlaubsgäste mit KONUS-Gästekarte der beteiligten Gemeinden im RVF und in 8 weiteren Verbänden (KONUS-Symbol, Personenzahl und Gültigkeitszeitraum auf der Gästekarte)													
<b>Pass Mulhouse - Region Freiburg</b>		15,50 € RVF-Gesamtnetz sowie Schienenverbindung Müllheim - Neuenburg - Mulhouse Bahnhof für 1 Person sonntags für Sonderverkehre auf d. Schienenverbindung Mulhouse - Müllheim. Gruppenfahrtschein (bis 5 Personen): 28,00 €													
<b>RVF-Anschlusskarte EuropaPark</b>		2,00 € Einf. Fahrt Erw. 4,00 € Hin-/Rückf. Erw. 1,40 € Gruppen Einf. Fahrt je Erw. 2,80 € Gruppen Hin-/Rückf. je Erw. Nur gültig mit einem gültigen RVF-Fahrschein mind. der Tarifzone C.													
(DB bis Ringsheim, SBG zum EuropaPark)		1,40 € Einf. Fahrt Kind 2,80 € Hin-/Rückf. Kind 0,80 € Gruppen Einf. Fahrt je Kind 1,60 € Gruppen Hin-/Rückf. je Kind Nur gültig mit einem gültigen RVF-Fahrschein mind. der Tarifzone C.													
<b>Schulklassen</b>		RVF-Netz 14,00 € bis 3 Tage 21,00 € 4 bis 7 Tage 28,00 € 8 bis 14 Tage (inkl. Lehrpersonal)													
<b>Anerkennung von Tarif-Angeboten:</b>															
<b>Baden-Württemberg-Ticket</b>		ab 21,00 € (1 Person) je Mitfahrer (max. 4 weitere) zzgl. + 4 € (ab 23,00 € im personenbedienten Verkauf), 2. Klasse, RVF-Gesamtnetz, in anderen Verbänden und bei DB in ganz Baden-Württemberg tägl. von 09.00 Uhr - 03.00 Uhr (Sa, So und Feiertage ganztägig), Verkauf via Automaten, Regionalbus, Internet. <b>Baden-Württemberg Tickets (1 Person)</b> auch für die 1. Klasse: 31,00 EUR (33,00 EUR), gegen Aufpreis Übergang in die 1. Klasse zu 10,00 € (12,00 €) möglich.													
<b>Baden-Württemberg-Ticket Nacht</b>		ab 17,00 € (1 Person) je Mitfahrer (max. 4 weitere) zzgl. + 4 € (ab 19,00 € im personenbedienten Verkauf), 2. Klasse, RVF-Gesamtnetz, in anderen Verbänden und bei DB in ganz Baden-Württemberg von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages (So bis Do) bzw. von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages (Fr, Sa und in Nächten vor in ganz Baden-Württemberg gültigen, gesetzlichen Wochenfeiertagen), Verkauf via Automaten, Regionalbus, Internet													
<b>City-Ticket, City mobil</b>		RVF-Tarifzone A, wird nach den Bestimmungen der DB zu bestimmten Fernverkehrsfahrweisen ausgegeben													
<b>Schüler-Ferien-Ticket</b>		29,00 € RVF-Gesamtnetz und in ganz Baden-Württemberg während der Sommerschulferien													
<b>RegioElsassTicket Colmar 5 Personen</b>		21,00 € RVF-Gesamtnetz und SBG 1076 bis Colmar Gare, gültig 24 Stunden, bis zu 5 Personen, eventl. Anerkennung auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner ist jew. dem aktuellen Prospekt der SBG zu entnehmen													
<b>RegioElsassTicket Colmar Single</b>		11,70 € RVF-Gesamtnetz und SBG 1076 bis Colmar Gare, gültig 24 Stunden, eine Person eventl. Anerkennung auf weiteren Linien französischer Kooperationspartner ist jew. dem aktuellen Prospekt der SBG zu entnehmen													
<b>AboPlus Baden-Württemberg</b>		Gemeinsame Jahreskarte der DB AG und der Verbände, RegioKarte Abo und wahlweise DB-Tarif und/oder Abo anderer Verkehrsverbände													
<b>Tarifregelungen:</b>															
<b>Mitnahmeregelung</b>		- RegioKarte Übertragbar - Bei RegioKarten Übertragbar, Abo, Job und Jahr an Sonn- und Feiertagen zusätzlich ein Erwachsener und maximal vier Kinder im Alter bis zu 14 Jahren - REGIO24 für 1 Person - Zeitlich unbeschränkt während der Geltungsdauer maximal vier Kinder im Alter bis zu 14 Jahren													
<b>Freizeitregelung</b>		- RegioKarte Schüler / Azubi - Mo-Fr ab 14:00 Uhr sowie Sa, So, feiertags und an landeseinheitl. Ferientagen ganztägig netzweit auch in den Nachbarverbänden TGO, VSB, RVL, WTV gültig													
<b>1. Klasse DB</b>		- RegioKarten (Netzkarten) - Zusätzliche RegioKarte Übertragbar, Basis, Abo, Job oder Jahr (nicht: Zeitkarte Ausbildungsverkehr: RegioKarte Schüler / Azubi) - Barverkehr - Zusätzlich Kindertarif der jeweiligen Preisstufe													
<b>Kinder</b>		- Für REGIO24 zusätzlich Erwachsenenentarif für ein oder zwei Personen in Preisstufe 1 oder 2													
<b>Kinderwagen</b>		- Kinder < 6 Jahre in Begleitung einer Aufsichtsperson frei, 6. Geburtstag bis 14 Jahren gilt Kindertarif, ab 15. Geburtstag gilt Erwachsenenentarif													
<b>Hunde</b>		- Frei													
<b>Fahrräder</b>		(im regionalen Schienenverkehr) - Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte für Kinder oder zusätzliche Zeitkarte (nicht: Zeitkarte Ausbildungsverkehr: RegioKarte Schüler / Azubi) - Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte Erw. der jeweiligen Preisstufe (nicht REGIO24, Gruppen- oder Zeitkarte); ab 19:30 Uhr bei DB, BSB, SWEG frei sowie Mo-Fr ab 9:00 Uhr (an Wochenenden ganztägig) auf der Rheintal-Strecke in DB-Zügen frei, soweit kapazitätsmäßig möglich													